

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBESTIMMUNGEN

## VERKÄUFERGARANTIE

Der Verkäufer gewährleistet, dass der gelieferte Zement der ÖNORM EN 197-1 beziehungsweise in Sonderfällen zusätzlich der ÖNORM B 3327-1 entspricht und haftet daher für die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen (siehe Punkt Gewährleistung).

Beide Vertragsteile vereinbaren, dass das ZFI der Vereinigung der Österreichischen Zementindustrie (VÖZ) zur Entscheidung über die Normgerechtigkeit des gelieferten Zements berufen ist.

Wird der gelieferte Zement für Spritzbeton verwendet, können vom Verkäufer keine Garantien über tatsächliche Beschleuniger oder Zementbedarf/m<sup>3</sup> Beton abgegeben werden.

## KÄUFERGARANTIE

Der Käufer garantiert dem Verkäufer, dass bei einer Übergabe der Ware an Dritte alle Warnhinweise gemäß beigegebener Produktinformation (Lieferschein bzw. Sackaufdruck) ausnahmslos beachtet werden. Der Käufer steht dem Verkäufer dafür ein, dass diese Warnhinweise sowohl bei Verwendung im eigenen Unternehmen, als auch bei Weiterveräußerung oder sonstiger Weitergabe des Zements von allen Empfängern und Inhabern vollständig eingehalten werden. Im Fall solcher Weiterveräußerung oder Weitergabe verpflichtet sich der Käufer zur Aufklärung entsprechend der beigegebenen Produktinformation.

## LIEFERUNGEN UND ABHOLUNGEN

1. Lieferungen bzw. Abholungen erfolgen zu den mit dem Käufer vereinbarten Zeiten bzw. innerhalb der bekannt gegebenen

Versandzeiten. Die Abrufe sollen so erfolgen, dass zwischen Abruf und Beladung mindestens ein Werktag bei LKW-Lieferungen und 2 Werktage bei Bahnlieferungen liegen. Bei Waggonlieferungen ist das Lieferwerk verpflichtet, den erforderlichen Frachtraum bei den RCA anzufordern.

Zustellungen mittels LKW erfolgen unter Ausnutzung des amtlich zugelassenen Gesamtgewichtes von derzeit 40 Tonnen. Im Falle einer Überladung über das amtlich zugelassene Höchstgewicht hinaus bzw. einer mangelhaft gesicherten Beladung durch einen LKW-Fahrer des Käufers ist der Verkäufer ermächtigt, diesen am Verlassen des Werksgeländes zu hindern. Der Käufer belädt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Lieferungen mittels Waggon fassen mindestens das dem jeweiligen Tarif zugrunde gelegte Nettogewicht der Waggons. Das im Lieferwerk ermittelte Nettogewicht des verliefernten Zements ist für die Rechnungslegung maßgebend. Wenn bei Bahnversand geringere Mengen als das von der RCA für die Frachtberechnung festgelegte Mindestgewicht bzw. bei Zustellungen mittels LKW geringere Mengen als das zugelassene Ladegewicht gewünscht werden, gehen die sich daraus ergebenden Mehrkosten (Mindermengenzuschlag) zu Lasten des Käufers.

Bei Zustellung mit LKW müssen die LKW auf guter Fahrbahn unbehindert und ohne Wartezeit an die Entladestelle zufahren können, entladen werden bzw. in die gekennzeichneten Silos abfüllen und abfahren können. Dauert die Entladung (das heißt der Zeitraum zwischen der Einfahrt des LKW in das Gelände des Abladeortes und dem Ausfahren des LKW vom Gelände des Abladeortes) aus Gründen, die der Käufer – oder von ihm beauftragte Dritte – zu vertreten haben, länger als eine Stunde, so

trägt der Käufer die anfallenden Mehrkosten. Mehrkosten durch Umblasen etwa vom Hänger in den Motorwagen, durch Einsatz von allradgetriebenen Fahrzeugen, Anlegen von Ketten, Einsatz von Seilwinden, Befahren von Bergstraßen insbesondere abseits des öffentlichen Straßennetzes sowie Kosten durch Wartezeiten trägt der Käufer. Der Käufer trägt ferner sämtliche aufgelaufenen Transport- und sonstigen Spesen für bestellte, aber nicht übernommene Zementmengen. Sofern die Zufahrt zum Abladeort mit einem kompletten LKW-Zug nur über eine Sondermautstraße möglich ist, trägt der Käufer die jeweils anfallende Maut. Zustellungen an Wochenenden und Feiertagen können aufgrund der entsprechenden gesetzlichen LKW-Fahrverbote bzw. der Ferienreiseverordnung nur nach Vorlage der entsprechenden Sondergenehmigungen, die vom Käufer auf eigene Kosten vorab einzuholen sind, durchgeführt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Lieferungen in den Nachtstunden. Der Käufer ist verpflichtet, die dem Verkäufer durch Zustellung in den Nachtstunden (d. i. der Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) oder am Wochenende (d. i. der Zeitraum von Freitag 22:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr) entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

2. Der Käufer hat bei Übernahme der Bahnsendung darauf zu achten, dass die Plomben an beiden Seiten des Bahnwaggons unverletzt sind. Mängel oder Schäden an der gelieferten Ware sind unverzüglich beim zuständigen Bahnhofspersonal zwecks Bestandsaufnahme zu melden. Mit Rücksicht auf allfällige Gewährleistungsansprüche muss bei Anlieferung eine zur Entgegennahme der Wiegekarte bzw. Unterzeichnung des Gegenscheines befugte Person zur Stelle sein. Bei vom Käufer gewünschter Nachwiegung gehen die Kosten

für diese zu Lasten des Käufers.

3. Umdisponierung oder Weiterbeförderung an andere als ursprünglich vereinbarte Lieferorte bedürfen der Zustimmung des Verkäufers. Allfällige Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen.

4. Streuverlust sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht bis zu 2% können vom Käufer nicht beanstandet werden.

5. Die Standardverpackungen des Verkäufers können kostenlos über das Sammelsystem der ARA bzw. über die „Bonus Holsystem für Verpackungen Ges.m.b.H & Co KG“ entsorgt werden.

## TRANSPORTZUSCHLÄGE

1. Bei Nichtausnutzung der höchstzulässigen Nutzlast des Sattelauflegers oder Silo-LKW oder des Bahnwaggons wird ein Mindermengenzuschlag von Euro 100,00 pro Fuhre verrechnet.

2. Bei Entfernungen ab 100 Kilometer vom Werk des Verkäufers behält sich der Verkäufer die Verrechnung eines Entfernungszuschlages vor.

## ERSCHWERNISZUSCHLÄGE, LADEZEITEN

1. Bei LKW-Entladezeiten, die länger als eine Stunde dauern, werden Stehzeiten in Höhe von Euro 40,00 je angefangener halber Stunde verrechnet.

2. Stehzeiten bei der LKW-Beladung (ab einer Stunde) werden nur im Falle eines technischen Gebrechens rückerstattet.

3. Der Käufer hat Waggon-Entladezeiten von max. 1 Tag einzuhalten, andernfalls wird ihm durch die RCA Stehgebühr verrechnet.

## GEFAHRENÜBERGANG, ERFÜLLUNGORT

Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung im Sinne der ICC INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung bzw. der diesen nachfolgenden Regelung.

A Bei Bahnlieferung „Frachtfrei Station des Empfängers“ (bei Sackware unausgeladen bzw. bei Siloware unausgeblasen)

Erfüllungsort und Gefahrenübergang ist der Ort der Übergabe des Waggons von RCA an den Empfänger. Bei einer Reklamation ist durch den Empfänger vor der Entladung die bahninterne Tatbestandsaufnahme beim zuständigen Bahnhofspersonal zu veranlassen, um Schadensansprüche gegenüber der RCA geltend machen zu können.

B Bei Abholung „Frei Frachtführer“ oder „Ab Werk“

Erfüllungsort ist die Verladestelle des Verkäufers. Die Gefahr der Beförderung bei fuhrenweiser Abholung trägt der Käufer. Allenfalls durch Verunreinigung der abholenden Fahrzeuge bedingte Änderungen in der Zusammensetzung und damit in der Qualität des Zements sowie dadurch verursachte Mängel bzw. Schäden gehen jedenfalls nicht zu Lasten des Verkäufers.

C Bei fuhrenweiser Zustellung durch den Verkäufer

Sackware: „Frachtfrei Lager des Abnehmers, unabeladen“.  
Siloware: „Frachtfrei Silo des Abnehmers, eingeblasen“.  
Bei fuhrenweiser Zustellung trägt der Verkäufer die Gefahr der Beförderung. Erfüllungsort ist demnach bei Sackzement das Lager des Abnehmers ohne Abladen, bei Silozement der Silo des Abnehmers eingeblasen.

## SICHERHEIT

Der Käufer und seine Erfüllungsgehilfen haben im Werks- gelände des Verkäufers die dort geltenden Sicherheitsregeln zu befolgen und sich laufend über den aktuellen Stand der Regeln zu informieren. Vom Käufer beauftragte Frächter haben

sich gleichfalls an die werks- spezifischen Sicherheitsregeln zu halten. Bei Verstoß ist der Verkäufer berechtigt, die Verladung zu verweigern.

## LIEFERSTÖRUNGEN, HÖHERE GEWALT

Betriebsstörungen, welcher Art immer, Mangel an Transportmitteln und Arbeitskräften (z.B. durch Streik) sowohl im Betrieb des Lieferwerkes des Verkäufers als auch in fremden Betrieben, von welchen die Aufrechterhaltung des Betriebes im Lieferwerk abhängig ist, sowie Fälle höherer Gewalt jeder Art, entbinden den Verkäufer von der Verpflichtung zur weiteren Lieferung im Verhältnis der Verringerung der Erzeugung und des Versandes. Eine Nachlieferung der auf diese Weise ausgefallenen Liefermengen kann nicht beansprucht werden.

## SICHERSTELLUNG

1. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer zur Erfüllung der sich aus der Lieferung ergebenden Verbindlichkeiten Sicherstellung zu verlangen und etwaige Forderungen, die der Käufer gegen ihn hat, jederzeit aufzurechnen. Weiters ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern und sofortige Bezahlung zu verlangen, wenn die allgemeine wirtschaftliche Lage des Käufers eine allfällige Kreditgewährung oder Weiterbelastung eines eingeräumten Kredites nicht rechtfertigt. Dies gilt auch für den Fall der Entgegennahme von Wechseln. Vom Verkäufer entgegengenommene Wechsel, Akzente oder Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlungserfüllung. Zur Sicherung der Kaufpreisforderung zediert der Käufer weiters die ihm im Falle einer Weiterveräußerung der Kaufsachen an einen Dritten entstehenden Preisforderungen an den Verkäufer.  
2. Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers.

## ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Alle Preise verstehen sich pro Tonne in Euro und ohne Umsatzsteuer.  
2. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Versandtag, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Ein-

langen der Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag vergütet. Bei Erteilung einer Bankeinzugermächtigung und sofortigem Rechnungseingang werden 3 % Skonto vergütet.

3. Bei Zahlungsverzug werden dem Käufer Verzugszinsen in der Höhe von 9,5 % per anno angelastet. Im Falle seines Verzuges hat er weiters Mahnspe- sen in der Höhe von 1 % des aushaftenden Forderungsbetrages, mindestens aber EUR 15,00 sowie aufgelaufene Inkassospesen und anwaltliche Interventionskosten zu begleichen.

4. Der Verkäufer ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln (PDF-Rechnung). Weiters ist der Verkäufer berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten (Factoring).  
5. Die in der abgedruckten Preisliste, welche einen integrierten Bestandteil der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Zement bildet, angeführten Preise sind freibleibend.

6. Der Verkäufer behält sich unterjährige Preiserhöhungen vor.

## GEWÄHRLEISTUNG

1. Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der einschlägigen Normen sowie Missachtung von Richtlinien nach dem jeweiligen Stand der Technik entstehen, haftet nicht der Verkäufer. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz BGBl. Nr. 1988/99 i.d.g.F. ist für Sachschäden ausgeschlossen.

2. Der Gewährleistungsanspruch infolge einer fristgerechten begründeten Mängelrüge wird auf den Nachtrags- oder Verbesserungsanspruch beschränkt, und der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, andere bzw. das Ausmaß des Nachtrags- bzw. Verbesserungsanspruches übersteigende Forderungen aus dem Titel der Gewährleistung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

## DATENVERARBEITUNG

Der Käufer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten innerhalb der Unterneh-

mensgruppe des Verkäufers für die Zwecke der Erbringung aller in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erfassten Leistungen, sowie zu Werbezwecken. Dem Käufer steht ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu.

## GERICHTSSTAND

Für Lieferung und Zahlung sowie für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten vereinbaren beide Vertragsteile den Gerichtsstand Wien.

## ALLGEMEINES

1. Mündliche Vereinbarungen verpflichten den Verkäufer nur, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden.

2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des §1 Abs. 1 Ziffer 2 des Konsumentenschutzgesetzes BGBl. Nr. 140/1979 i.d.g.F. zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam, unanwendbar oder nichtig sein bzw. unwirksam, unanwendbar oder nichtig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen zum Vertragsinhalt gewordenen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allfällige diesen Verkaufsbedingungen widersprechende Kaufbedingungen im Auftragschein des Käufers treten mit der Annahme des Auftrages außer Kraft und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich angeführt wird bzw. auch ausdrücklich ausgeschlossen ist.

DVR: 4004058  
UID Nr.: ATU65798933  
Sitz Wien, Handelsgericht Wien  
FN 346878 s